



Stadt Treuchtlingen

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuchtlingen für den Bereich GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“

Mit Bescheid vom 25.02.2026 (Az.: FNP_5Ä_Treu) hat das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuchtlingen für den Bereich GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 25.09.2025 genehmigt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuchtlingen umfasst den Bereich der Grundstücke Flur Nr. 24, Gemarkung Grönhart, sowie Flur Nr. 418, Gemarkung Graben im Umfeld der Ortslagen Graben und Grönhart, im nördlichen Teil des Stadtgebiets Treuchtlingen.

Lage des Änderungsbereichs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)



Umgriff der 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt
Treuchtlingen

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuchtlingen für den Bereich GRÖ Nr. 2

„Solarpark Graben - Grönhart“ wirksam. Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Treuchtlingen, Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen, Zimmer 22 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Treuchtlingen www.treuchtlingen.de unter der Rubrik Bürgerservice - Bauen & Wohnen - Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuchtlingen für den Bereich GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“ schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Treuchtlingen, 16.04.2026
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin